

Nationalratswahlen 1975

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **31 (1975)**

Heft 10-11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nationalratswahlen 1975

«Nationalratswahlen sind Marksteine im politischen Leben unseres Landes. Sie setzen auf Jahre hinaus die Akzente der schweizerischen Politik und bestimmen damit wesentlich die Entwicklung unseres Staatswesens.

Es ist deshalb wichtig, dass möglichst viele Bürgerinnen und Bürger bei den kommenden Nationalratswahlen zur Urne gehen und ihren politischen Willen zum Ausdruck bringen. Voraussetzung dazu ist allerdings, dass man weiss, wie gewählt wird — und wichtig sind auch gewisse minimale Kenntnisse über die Funktion und Aufgaben unseres Parlaments.»

Diese Worte stehen am Anfang einer von der Bundeskanzlei herausgegebenen Broschüre, die als umfassende Information über die Aufgaben der Bundesversammlung und über das Wahlverfahren verfasst wurde. Besonders nötig scheint uns, dass die Stimmbürgerinnen den Gang zur Urne nicht versäumen, und dass der Anteil der Frauen in den eidgenössischen Räten erhöht wird. In der nächsten Legislaturperiode wird die Revision des Familienrechts zur Behandlung kommen, durch die vor allem die Stellung der Frau fortschrittlicher gestaltet werden soll. Es ist deshalb von grösster Bedeutung, dass die Frauen im neuen Parlament stärker vertreten sein werden als im alten.

Die zweihundert Mitglieder des Nationalrates setzen sich jetzt aus 186 Männern und 14 Frauen zusammen, was einem Anteil der Frauen von 7 Prozent entspricht. Der Kanton Zürich wird in der Grossen Kammer in Bern durch 31 Männer und vier Frauen vertreten, was einen Anteil der Frauen von 11,43 Prozent ausmacht.

Vor vier Jahren war der Einzug von Hedi Lang (SP), Martha Ribi (FdP) und Lilian Uchtenhagen-Brunner (SP) — Helen Meyer (CVP) rückte erst später auf einen freigewordenen Sitz nach — ein guter Anfang. Aber eben, es müsste der Anfang einer kontinuierlichen Entwicklung in der Integration der Frauen im eidgenössischen Parlament sein. Ob diese Entwicklung weitergeht oder gestoppt wird, hängt nicht nur davon ab, ob auch in diesem Wahlgang wiederum viele Männer die Namen weiblicher Kandidaten systematisch streichen. Die Frauen können das Resultat ebenso stark beeinflussen, indem sie diszipliniert zur Urne gehen und sich im Kumulieren und Panaschieren üben.

Vereinsmitglieder als Kandidatinnen

Im Kanton Zürich wurden innert der gesetzlichen Frist 21 Wahllisten mit insgesamt 605 Kandidaten — 498 Männern und 107 Frauen — für 35 Nationalratssitze eingereicht. Erstmals befindet sich unter den eingegangenen Wahlvorschlägen eine Liste, die ausschliesslich von Frauen bestritten wird, die Wahlliste der «Politisch interessierten Frauen». Dr. phil. Lydia Benz-Burger, Initiantin dieser «Frauenliste», wird in einem anschliessenden Beitrag das Experiment begründen.

Von den Nationalratskandidatinnen sind folgende Mitglied unseres Vereins (die Aufzählung erfolgt nach den Listennummern):

- 01 SVP/BGB-Mittelstandspartei
Dr. iur. Marlies Näf-Hofmann,
Bezirksrichterin, Zürich (neu)
- 02 CVP Christlichdemokratische
Volkspartei Zürich-Stadt
Helen Meyer, Redaktorin, Zürich
(bisher)

- 04 SP Stadtliste der Sozialdemokraten
Doris Morf-Keller, Schriftstellerin,
 Zürich (neu)
Dr. rer. pol. Lilian Uchtenhagen-Brunner,
 Dozentin Schule für Soziale Arbeit,
 Zürich (bisher)
- 05 SP Landliste der Sozialdemokraten
Hedi Lang, Buchhalterin, Wetzikon
 (bisher)
- 07 LdU Landesring der Unabhängigen
Dr. iur. Gertrud Heinzelmann, Rechts-
 anwalt, Leiterin des Büros gegen Amts-
 und Verbandswillkür des Migros-
 Genossenschaftsbundes, Benglen (neu)
Dr. phil. Charlotte Peter, Chefredaktorin
 der Elle, Zürich (neu)
Monika Weber, cand. phil. I, Zürich
 (neu)
- 08 EVP Evangelische Volkspartei
Leni Oertli, Hausfrau/Sekretärin,
 Bülach (neu)
- 12 FdP Landliste der Freisinnig-
 demokratischen Partei
Helen Brechbühl, Thalwil (neu)
- 13 FdP Stadtliste der Freisinnig-
 demokratischen Partei
Erika Liniger, dipl. Sozialarbeiterin,
 Zentralsekretärin «Pro Infirmis», Zürich
 (neu)
Dr. med. Vera Obeid-Ruggli, Ärztin,
 Zürich (neu)
- 17 Politisch interessierte Frauen
Dr. phil. Lydia Benz-Burger,
 Journalistin, Zürich (neu)
Verena Läubli, Musikpädagogin,
 Zürich (neu)
Anny Scheurer-Grossenbacher,
 Lehrerin, Meilen (neu)

Dr. phil. Anny Steyer-Angst,
 Mittelschullehrerin, Kloten (neu)

Suzanne Tschäppät, Schülerin des
 zweiten Bildungsweges, Turbenthal
 (neu)

Lilo Wildhaber, Abteilungsleiterin,
 Zumikon (neu)

Dr. phil. Susanna Woodtli, Redaktorin,
 Zollikon (neu)

Der Verein für Frauenrechte unterstützt die Kandidatur dieser ihm bekannten und aller übrigen ausgewiesenen Bewerberinnen. Er bittet seine Mitglieder, nicht nur selbst den Gang zur Urne nicht zu unterlassen, sondern auch andere, vielleicht noch nicht so stark motivierte Frauen zum Einlegen der Wahlzettel zu bewegen und sie davon zu überzeugen, dass es auf jede einzelne Stimme ankommt.

Ein paar Anleitungen zum eigenen Gebrauch und zum Weitergeben

Die eingangs erwähnte Broschüre der Bundeskanzlei wurde in allen drei Landessprachen und in einer Gesamtauflage von 130 000 Exemplaren gedruckt. Diese Auflage, aus Sparsamkeitsgründen so klein gehalten, gestattet nur die Verteilung an die politischen Parteien, an die Staatskanzleien und an Interessenten, welche die Broschüre direkt bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale in Bern anfordern. Da sogar in der Broschüre die gründliche Information als Voraussetzung für den Gang zur Urne und für die politische Willenskundgebung bezeichnet wird, darf man sich füglich fragen, ob hier am richtigen Ort gespart wurde. Als Orientierung für unsere Leser geben wir einen Teil dieser Informationen weiter; die folgenden Ausführungen sind also der Broschüre aus dem Bundeshaus entnommen.

Aufgaben der Bundesversammlung

«Der Nationalrat und der Ständerat haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschrieben sind.»

So lautet Artikel 84 der Bundesverfassung, der den Aufgabenbereich des Parlaments umreisst. Im besonderen handelt es sich dabei um die **Gesetzgebung** in praktisch allen Belangen. Ferner nennt die Bundesverfassung in Artikel 85 als Aufgaben der Bundesversammlung unter anderem:

- Revision der Bundesverfassung (Vorbereitung);
- Oberaufsicht über die Verwaltung und die Rechtspflege;
- Budgeterstellung und Abnahme der Staatsrechnung;
- Massnahmen für die äussere Sicherheit des Landes, für die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz;
- Einsatz der Armee;
- Kriegserklärungen und Friedensschlüsse;
- Bündnisse und Verträge mit dem Ausland;
- Garantie der kantonalen Verfassungen, Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit, Massnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung;
- Besoldung der Bundesbeamten;
- Organisation und Wahlart der Bundesbehörden;
- Regelung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden.

Die in diesen Materien zu fassenden Beschlüsse werden der Bundesversammlung in der Regel vom Bundesrat vorgeschlagen.

Die Ratsgeschäfte werden meistens durch Kommissionen vorberaten. Für immer wiederkehrende Geschäfte wählen die Räte zu Beginn einer Amtsdauer **ständige Kommissionen**. Im Jahre 1975 bestehen folgende:

- Wahlprüfungskommission
- Finanzkommission
- Geschäftsprüfungskommission
- Petitionskommission
- Aussenwirtschaftskommission
- Alkoholkommission
- Bundesbahnkommission
- Kommission für auswärtige Angelegenheiten
- Militärkommission
- Kommission für Wissenschaft und Forschung.

Die Parlamentarier werden meistens von einer politischen Gruppierung (Partei) zur Wahl vorgeschlagen. Die Gleichgesinnten aus dem National- und Ständerat schliessen sich dann in **Fraktionen** zusammen. Auch in diesem Rahmen werden die wichtigsten Geschäfte der Bundesversammlung diskutiert, hier aber unter den Gesichtspunkten der parteipolitischen Zielsetzung.

Als Hilfsmittel für ihre parlamentarische Tätigkeit stehen den National- und Ständeräten eine Reihe von Institutionen zur Verfügung, so namentlich das Sekretariat und der Dokumentationsdienst der Bundesversammlung sowie die Parlaments- und Zentralbibliothek.

Über die einzelnen Vorlagen wird zunächst eine **Eintretensdebatte** geführt. In dieser beschliesst der Rat, ob überhaupt auf die Sache in der vorliegenden Form einzutreten sei. Bejaht er dies, so folgt eine **Detailberatung**, die dazu dient, die Vorlage

Punkt für Punkt durchzuberaten und über strittige Fragen abzustimmen. Setzen sich in den getrennten Beratungen von National- und Ständerat bezüglich des gleichen Geschäfts unterschiedliche Auffassungen durch, so werden diese in einem **Differenzbereinigungsverfahren** ausgeglichen. Führt dies zur Einigung, können die beiden Räte die **Schlussabstimmungen** vornehmen. Die Räte sind aber nur dann beschlussfähig, wenn die **absolute Mehrheit** ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Geschäfte sind angenommen, wenn ihnen die Mehrheit der stimmenden Ratsmitglieder zustimmt. Für die Dringlicherklärung gelten besondere Bestimmungen.

Gebrauch der Parteilisten

Die Liste der bevorzugten Partei kann **unverändert** eingelegt werden.

Will man einem Kandidaten seine Stimme nicht geben, so kann dessen Name auf der Liste einfach **durchgestrichen** werden. Es können auch mehrere Kandidatennamen gestrichen werden. Die Partei behält auf jeden Fall so viele Parteistimmen, als auf der Liste Kandidaten aufgeführt sind, währenddem Kandidatenstimmen nur noch die ungestrichenen Kandidaten erhalten. Will man einem Kandidaten eine besondere Chance geben, so **kumuliert** man, das heisst man setzt den Namen doppelt auf die Liste. Kein Name darf dreimal geschrieben sein, sonst ist er das drittemal ungültig!

Es ist aber auch möglich, Kandidatennamen aus verschiedenen Parteien auf eine Liste zu nehmen, das heisst zu **panaschieren**. Auf einer Parteiliste werden Kandidatennamen gestrichen und solche anderer Parteien an ihre Stelle gesetzt. Für die Partei, deren Liste man verändert hat, ergeben sich nur noch so viele Parteistim-

men, als auf der Liste Kandidaten der eigenen Partei aufgeführt sind. Die aus anderen Listen stammenden Kandidatennamen werden derjenigen Partei als Parteistimmen zugezählt, der sie angehören.

Kumulieren und Panaschieren sind beides von Gesetzes wegen zugelassene Möglichkeiten, einen Kandidaten zu bevorzugen. Die Auswirkungen sind aber für die Parteien nicht die gleichen. Der Kandidat, der auf seiner Liste ein zweites Mal geschrieben wird (Kumulation), bringt seiner Partei ebenfalls eine Parteistimme. Das Total der Parteistimmen bleibt gleich. Anders liegen die Dinge hingegen beim Panaschieren: Hier verliert die Partei, auf deren Liste ein parteifremder Kandidat geschrieben wird, eine Stimme, bei zweimaligem Hinsetzen des parteifremden Namens sogar deren zwei. Dies kann sich — besonders wenn in hohem Masse panaschiert wird — auf ihre Erfolgchancen bei der Zuteilung der Sitze auswirken.

Wichtige Hinweise zur Veränderung von Parteilisten

- Alle Veränderungen dürfen nur handschriftlich vorgenommen werden;
- es dürfen nicht mehr Kandidaten auf der Liste stehen, als Nationalräte im Wahlkreis zu wählen sind. Überzählige Kandidaten werden von Amtes wegen gestrichen und zwar von unten nach oben und in erster Linie die gedruckten;
- es dürfen nur Namen und weitere Identifikationsmerkmale auf eine Liste geschrieben werden — persönliche Bemerkungen machen einen Wahlzettel ungültig;
- es dürfen nur Namen geschrieben werden, die sich auf Listen des Wahlkreises befinden;

- Gänsefüsschen ("), «dito» und Ähnliches darf nicht verwendet werden;
- auf jeder Liste muss mindestens ein gültiger Kandidatename stehen;
- sind leere Zeilen vorhanden, so kann auf diesen leeren Zeilen kumuliert werden, ohne dabei einen anderen Namen zu streichen;
- wird auf einer vollbesetzten Liste kumuliert, ohne einen andern Kandidaten auf der Liste zu streichen, so wird vom Wahlbüro der unterste Name auf der Liste gestrichen, weil in einem Kanton mit beispielsweise 35 Nationalratsabgeordneten (wie im Kanton Zürich) nur 35 Namen auf den Wahllisten stehen dürfen;
- bei jeder Ergänzung einer Liste sollten die entsprechenden Kandidatennummern mitberücksichtigt werden.

Erleichterung der Stimmabgabe

Wie im Falle eidgenössischer Volksabstimmungen gelten auch für Nationalratswahlen gewisse Erleichterungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts.

Die Kantone ordnen in der Regel nach ihrem Recht die Modalitäten der **vorzeitigen Stimmabgabe**. Es sind daher die entsprechenden kantonalen Vorschriften zu beachten. (Anmerkung: Für den Kanton Zürich erteilen die entsprechenden Stimmregisterbüros und Gemeindekanzleien Auskunft. In besonderen Fällen kann man sich auch an die Direktion des Innern, Herr Suter, wenden.) Eine vorzeitige Wahl kann in der Regel und frühestens innerhalb der vier dem Wahlsonntag vorausgehenden Tage stattfinden.

Zur Ausübung der **brieflichen Wahl** ist das entsprechende Wahlmaterial mit schriftli-

cher Begründung bei der zuständigen Behörde, in der Regel beim Stimmregisterbüro oder bei der Gemeindekanzlei, rechtzeitig anzufordern.

Zur brieflichen Wahl berechtigt sind:

- Berufsausübende, Studenten und Lehrlinge, die sich wegen ihres Berufs bzw. ihrer Studien, nicht an ihrem Wohnsitz aufhalten;
- Kranke und Gebrechliche;
- Patienten der Militärversicherung, die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflicher Umschulung unterziehen;
- Wahlberechtigte, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind.

Auch bei der Wahl auf dem Korrespondenzweg gilt, dass sie nur von Stimmberechtigten ausgeübt werden kann, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und sich in der Schweiz aufhalten.

Eine weitere Möglichkeit der erleichterten Stimmabgabe ist die sogenannte **«wandernde Urne»**. Der Wahlzettel wird bei jenen Leuten, die infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit am Urnengang verhindert sind, durch eine Abordnung des Wahlbüros abgeholt.

Wehrmänner im Dienst haben ebenfalls die Möglichkeit, brieflich zu wählen. Sie haben sich zu diesem Zweck frühzeitig an den Wahlunteroffizier oder den Wahloffizier des Stabes, der Einheit oder der Schule, in welcher sie Dienst leisten, zu wenden.